

Persönlich/vertraulich

Qualitätssicherung

Silke Zschiedrich
Tel.: 030 / 31 00 3 - 523
Fax: 030 / 31 00 3 - 305
e-mail: gs@kvberlin.de

BSNR:

14.01.2019

Erinnerung an die Fortbildungspflicht gemäß § 95d SGB V

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) wurde zum 01.01.2004 die Pflicht zur fachlichen Fortbildung gemäß § 95d SGB V eingeführt. Alle an der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten einschließlich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten haben gegenüber ihrer Kassenärztlichen Vereinigung alle fünf Jahre den Nachweis zu erbringen, dass sie mindestens 250 Fortbildungspunkte erworben haben.

Ihr persönlicher aktuell gültiger Fünfjahreszeitraum läuft am **30.06.2019** ab. **Wir möchten Sie deshalb daran erinnern, Ihr Fortbildungszertifikat im Original oder als beglaubigte Fotokopie so bald als möglich, spätestens bis zum 30.06.2019, bei der KV Berlin vorzulegen.**

Sowohl die Ärztekammer Berlin als auch die Psychotherapeutenkammer Berlin bieten ihren Mitgliedern die bequeme Einsichtnahme online über das Mitgliederportal auf den Punktestand des Fortbildungskontos. Die Ärztekammer Berlin bietet die Möglichkeit, die Ausstellung des Fortbildungszertifikats über 250 Fortbildungspunkte für einen Gültigkeitszeitraum von 5 Jahren online zu beantragen. Die Psychotherapeutenkammer hat darauf hingewiesen, dass sie für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats eine Gebühr von 30,00 EUR erheben.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass primär der Nachweis über 250 erreichte Fortbildungspunkte durch die Vorlage von Kammerzertifikaten erfolgen muss. Auszüge aus dem Online-Fortbildungspunktekonto oder Bescheinigungen über den erreichten Fortbildungspunktestand werden als Nachweis nicht anerkannt. Die **Vorlage eines Fortbildungszertifikats** der Ärztekammer bzw. der Psychotherapeutenkammer ist die **sicherste und einfachste Möglichkeit**, die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nachzuweisen.

Bitte beachten Sie, dass der Gesetzgeber zwingend eine Honorarkürzung vorschreibt, falls Sie den Nachweis nicht oder verspätet erbringen. In den ersten vier Quartalen erfolgt eine Kürzung um 10%. Ab dem fünften Quartal wird das Honorar um 25% gekürzt. Wird der Nachweis nicht innerhalb von zwei Jahren nachgeholt, hat die KV Berlin unverzüglich einen Antrag auf Entziehung der Zulassung zu stellen. Diese Maßnahmen gelten entsprechend für angestellte und/oder ermächtigte Ärzte und Psychologische Psychotherapeuten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. S. Zschiedrich